Die Prüfung der jahreszeitlichen Entwicklung der Preise für Mandarinen zeigt, daß diese Preise, abgesehen von denjenigen des Monats November, während der gesamten Saison relativ stabil geblieben sind. Es sollte daher einmal ein Referenzpreis für den Monat November und ferner ein einheitlicher Referenzpreis für die Monate Dezember, Januar und Februar festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise für Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Wilkings (Tarifnummer 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro 100 kg Eigengewicht, werden für die Erzeugnisse der Kategorie I, die in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehen sind, wie folgt festgelegt :

November :	17,8
Dezember :	15,1
Januar :	15,1
Februar :	15,1
März :	—.

Artikel 2

Bei der Berechnung des Einfuhrpreises ist auf die Notierungen für Clementinen, Wilkings und Satsumas, die aus dritten Ländern eingeführt werden, ein Berichtigungskoeffizient von :

— 0,80 für den Monat November und

— 0,75 für die Monate Dezember, Januar und Februar

anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 1967 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 154/66/EWG DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1966

über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 109

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um Störungen im Handel mit Erzeugnissen, die unter die Verordnungen Nrn. 21 und 22 fallen, durch Angebote aus dritten Ländern zu Preisen, die unter dem Einschleusungspreis liegen, zu vermeiden, sind die nach Artikel 4 der Verordnungen Nrn. 21 und 22 festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 5 dieser Verordnungen verringerten Abschöpfungsbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Betrag zu erhöhen, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Um einen einheitlichen Zusatzbetrag für die verschiedenen Qualitäten des jeweiligen Erzeugnisses

[1] **AB Nr.** 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.
[2] **AB Nr.** 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.

festsetzen zu können, empfiehlt es sich, den Angebotspreis frei Grenze als den Preis einer bestimmten Qualität zu definieren.

Um den Angebotspreis so genau wie möglich ermitteln zu können, empfiehlt es sich, insbesondere die Angaben in den Zollpapieren sowie die Marktpreise in den Mitgliedstaaten und den dritten Ländern heranzuziehen.

Die Verordnung Nr. 109 [1] hat bis jetzt die Erhebung eines einheitlichen Zusatzbetrags vorgesehen, um eine Vielzahl von Zusatzbeträgen zu vermeiden, welche die Anwendung der durch die Verordnungen Nrn. 21 und 22 eingeführten Abschöpfungsregelung wesentlich erschweren würden. Es empfiehlt sich, diesen Grundsatz beizubehalten, jedoch eine Ausnahme davon zuzulassen, wenn eines oder mehrere dritte Länder das Erzeugnis zu einem außergewöhnlich niedrigen Preis ausführen, der unter dem Preis liegt, der von den anderen dritten Ländern angewandt wird.

Nach Artikel 6 Absatz (3) Unterabsatz 2 der Verordnungen Nrn. 21 und 22 wird ein Zusatzbetrag denjenigen dritten Ländern gegenüber nicht festgesetzt, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird ; eine derartige Festsetzung kann nur für alle Einfuhren in alle Mitgliedstaaten einheitlich und daher nur in einem gemeinschaftlichen Verfahren getroffen werden.

Der Zusatzbetrag ist zunächst von dem einführenden Mitgliedstaat festzusetzen. Es ist jedoch sicherzustellen, daß so schnell wie möglich gemeinsame Maßnahmen getroffen werden können, die insbesondere eine Überprüfung des Verhaltens des betreffenden Mitgliedstaats ermöglichen müssen.

Der Zusatzbetrag ist von dem einführenden Mitgliedstaat zu erheben.

Es ist angebracht, die Geltungsdauer der durch diese Verordnung vorgesehenen Regelung auf eine Zeitspanne zu beschränken, die erforderlich ist, um ihre Auswirkungen auf den Handel mit dritten Ländern kennen zu lernen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Angebotspreis frei Grenze im Sinne des Artikels 6 Absatz (3) der Verordnungen Nrn. 21 und 22 — im folgenden Angebotspreis genannt — ist der Preis für Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität.

(2) Der Angebotspreis wird ermittelt insbesondere unter Berücksichtigung

a) des Preises, der in den Zollpapieren angegeben ist, die das eingeführte Erzeugnis begleiten, und der sich auf repräsentative Mengen bezieht,

b) anderer Informationen über die Preise, die bei Ausfuhren aus dritten Ländern angewandt werden,

c) der Marktpreise der Mitgliedstaaten für Einfuhren aus dritten Ländern,

d) der Preise auf den repräsentativen Märkten in dritten Ländern.

(3) Der Angebotspreis wird für alle Einfuhren aus allen dritten Ländern bestimmt.

Wenn jedoch Ausfuhren eines oder mehrerer dritter Länder zu außergewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, wird ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren dieser anderen Länder bestimmt.

Artikel 2

Ein Zusatzbetrag wird festgesetzt, wenn der Angebotspreis unter den Einschleusungspreis fällt. Er wird neu festgesetzt, wenn sich der Angebotspreis ändert. Die Festsetzung wird jedoch aufgehoben, wenn festgestellt wird, daß der Angebotspreis den Einschleusungspreis erreicht oder übersteigt.

Artikel 3

(1) Der Zusatzbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis und dem nach Artikel 6 der Verordnungen Nrn. 21 und 22 festgesetzten Einschleusungspreis.

(2) Der Zusatzbetrag ist für alle Einfuhren eines bestimmten Erzeugnisses, das seinen Ursprung in bestimmten dritten Ländern hat bzw. das aus dritten Ländern kommt, für die derselbe Angebotspreis nach dem in Artikel 1 vorgeschriebenen Verfahren ermittelt worden ist, je Mengeneinheit gleich hoch.

Artikel 4

Der Zusatzbetrag wird nicht für Einfuhren aus denjenigen dritten Ländern festgesetzt, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Diese Länder werden nach dem in Artikel 17 der Verordnungen Nrn. 21 und 22 vorgesehenen Verfahren bestimmt.

[1] **AB Nr.** 67 vom 30. 7. 1962, S. 1939/62.

Artikel 5

(1) Bis zum Erlaß gemeinsamer Maßnahmen setzt der einführende Mitgliedstaat den Zusatzbetrag fest. Dieser ist zusammen mit den seiner Festsetzung zugrunde liegenden Feststellungen unverzüglich der Kommission durch Fernschreiber und den übrigen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

(2) Der Zusatzbetrag wird von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben.

Artikel 6

Die gemeinsam zu treffenden Maßnahmen werden nach dem in Artikel 17 der Verordnungen Nrn. 21 und 22 vorgesehenen Verfahren getroffen. Es ist insbesondere darüber zu entscheiden, ob der gegebenenfalls durch einen Mitgliedstaat festgesetzte Zusatzbetrag aufrechtzuerhalten, abzuändern oder aufzuheben ist.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission überprüfen laufend die Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde liegen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission laufend die Angaben über die Einfuhren sowie die zur Beurteilung der Entwicklung der Preise auf den Märkten in der Gemeinschaft und in dritten Ländern erforderlichen Angaben.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um jede Verkehrsverlagerung zu vermeiden.

Artikel 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1967.

(2) Die Verordnung Nr. 109 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rates und nach Artikel 6 der Verordnungen Nrn. 21 und 22 des Rates wird aufgehoben. Die nach der Verordnung Nr. 109 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit der vorliegenden Verordnung nicht unvereinbar sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN